

**Ordnung für die praktische Studienzeit Heilpädagogik (BAH) inklusive
Bildung und Begleitung auf der Grundlage der Verordnung über die staatliche
Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,
der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit
(SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 (Nds.GVBl. 2017, 149)**

§ 1

Ziel des Praktikums

Die praktische Tätigkeit richtet sich nach der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit vom 17. Mai 2017 (SozHeilKindVO). Das Praktikum dient der sachgerechten Einarbeitung in die praktische Heilpädagogik und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sowie der Vertiefung der erworbenen Fachkenntnisse. Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Heilpädagogik tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen (§ 16 Abs. 1 SozHeilKindVO).

§ 2

Beginn und Dauer

- (1) Die praktische Studienzeit in der einphasigen Ausbildung dauert 6 Monate und wird in Niedersachsen im Rahmen des Hochschulstudiums auf dem Gebiet der Heilpädagogik eingeschlossen (§ 15 Nr. 1 SozHeilKindVO).
- (2) Vor Beginn müssen die Studierenden die praktische Studienzeit anmelden und genehmigen lassen.
- (3) Eine Unterbrechung des Praktikums ist der Hochschule umgehend von der Studierenden oder dem Studierenden oder von der Ausbildungsstelle mitzuteilen. Die praktische Studienzeit verlängert sich um die Zeit, die 10 Tage Unterbrechung übersteigt. Bei einem Praktikum in Teilzeit (19,25 Std.) wird eine Verlängerung entsprechend angepasst.

§ 3

Teilzeit

Die praktische Studienzeit kann in Voll- oder Teilzeitarbeit abgeleistet werden. Die Wochenarbeitszeit darf den zeitlichen Umfang, der in der Ausbildungseinrichtung als Halbtags­tätigkeit gilt, nicht unterschreiten.

§ 4

Auslandspraktikum

Ein Teil der praktischen Studienzeit kann in einer geeigneten Praxisstelle im Ausland durchgeführt werden. Die Praktikantin oder der Praktikant muss bei Antritt über ausreichende Kenntnisse der Landessprache verfügen. Mindestens die Hälfte der Praxiszeiten sind in Deutschland abzuleisten. Vor Antritt des Praktikums sollen die besonderen Modalitäten eines Auslandspraktikums im Praktikumsamt geklärt werden.

§ 5

Anrechnung von Berufstätigkeit

Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann gem. § 16 Abs. 2 SozHeilKindVO mit bis zu 15 Leistungspunkten bzw. bis zu 3 Monate Praxiszeit auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. Dies setzt einen schriftlichen Antrag, in dem gleichwertige und hauptberufliche Tätigkeiten außerhalb von Studienzeiten nachzuweisen sind, voraus.

§ 6

Ausbildungsstellen und Praxisanleitung

- (1) Die praktische Studienzeit ist gem. § 16 Abs. 3 SozHeilKindVO in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der öffentlichen, freien oder privaten Träger abzuleisten.
- (2) Die Anleitung erfolgt durch staatlich anerkannte Heilpädagoginnen/ Heilpädagogen (Dipl./B.A./M.A.), die über eine mindestens zweijährige Berufspraxis im eigenen Berufsfeld verfügen.
- (3) In begründeten Ausnahmen kann die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft erfolgen (§ 16 Abs. 3 SozHeilKindVO). Vergleichbar qualifiziert ist, wer über einen vergleichbaren Hochschulabschluss, mindestens drei Jahre Praxis im Handlungsfeld der Heilpädagogik, in dem die Praktikantin/der Praktikant angeleitet werden soll, und Erfahrungen in der Praxisanleitung von Praktikanten oder Praktikantinnen verfügt. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

§ 7

Praktikumsvertrag und Ausbildungsplan

- (1) Der zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Ausbildungsstelle geschlossene Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule (§ 16 Abs. 4 SozHeilKindVO). Er ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten innerhalb eines Monats nach Beginn des Praktikums der Hochschule einzureichen.
- (2) Der individuelle Ausbildungsplan (§ 16 Abs. 4 SozHeilKindVO) ist Bestandteil des Praktikumsvertrages. In ihm sind die Ziele der berufspraktischen Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 SozHeilKindVO festzulegen. Er wird über die Ausbildungsstelle und von der Anleiterin oder

dem Anleiter sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten unterzeichnet der Hochschule zur Genehmigung vorgelegt.

- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Praktikumsvertrag den Anforderungen nach § 16 Abs. 4 SozHeilKindVO nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der praktischen Studienzeit erreicht wird.

§ 8

Begleitende Lehrveranstaltungen (Praxisbegleitung)

- (1) Die Hochschule führt während der praktischen Studienzeit gem. § 16 Abs.5 SozHeilKindVO begleitende Lehrveranstaltungen (Praxisbegleitung) durch. Das Studiendekanat stellt das hierfür erforderliche Lehrangebot sicher.
- (2) Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Die ordnungsgemäße Teilnahme an der Praxisbegleitung ist eine der Voraussetzungen zur Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 16 Abs. 6 Nr.1 SozHeilKindVO i.V.m. §3 BT-PO BAH).
- (3) Die Gruppen der Praxisbegleitung werden von haupt- und/oder nebenamtlich Lehrenden geleitet. Von den Praktikantinnen und Praktikanten wird erwartet, dass sie ihre Erfahrungen im Praxisfeld thematisieren und eigenes Verhalten reflektieren, um ihre professionelle Identität und Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln.

§ 9

Organisatorische Strukturen der Praxisbegleitung

- (1) Den Umfang der begleitenden Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch.
- (2) Studierende, die ihre praktische Studienzeit in Teilzeitform ableisten, sind verpflichtet, die Praxisbegleitung während der gesamten Dauer ihres Praktikums zu absolvieren.
- (3) Wird wegen der Anrechnung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit die praktische Studienzeit verkürzt (§ 16 Abs. 2 SozHeilKindVO), so reduziert sich die Anzahl der abzuleistenden Praxisbegleitung entsprechend dieser Zeit.

§ 10

Aufgabe der Dozentinnen und Dozenten der Praxisbegleitung

- (1) Die Dozentin oder der Dozent führt auch die Praktikumsbetreuung (z.B. Einzelberatung, Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, Konfliktgespräche, Praktikumsbesuche) für die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgruppe durch. Die Dozentin oder der Dozent stellt über die ordnungsgemäße Teilnahme der Praktikantinnen und Praktikanten einen Praxisschein aus, wenn sie/er an mindestens 75% der Praxisbegleitung teilgenommen hat.

- (2) Die Dozentin oder der Dozent steht der Praktikantin/dem Praktikanten als Erstprüferin oder -prüfer für die mündliche Prüfung zur Verfügung.

§ 11

Auswärtige Studierende in der praktischen Studienzeit

- (1) Für die auswärtigen Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praxisort zu weit von Hannover entfernt ist um an der Praxisbegleitung teilnehmen zu können, wird eine entsprechende Praxisbegleitung eingerichtet.
- (2) Auf Antrag können auch die begleitenden Lehrveranstaltungen einer anderen Hochschule genutzt werden. Ein schriftlicher Nachweis darüber ist vorzulegen.
- (3) Während einer praktischen Studienzeit im Ausland, in dem die Praxisreflexion an der Hochschule nicht besucht werden kann, erfolgt eine Begleitung per E-Mail bzw. durch E-Learning durch eine hauptberuflich Lehrende oder einen hauptberuflich Lehrenden.

§ 12

Praktikumsbeurteilungen

- (1) Die Praktikumsbeurteilung ist ein bewertender Bericht über den Verlauf der praktischen Studienzeit auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplanes. Die erste Beurteilung erfolgt nach drei Monaten. Sie soll in der Zusammenfassung eine Prognose für die zweite Hälfte des Praktikums enthalten und die inhaltlichen Schwerpunkte für die kommende Zeit angeben. Die zweite Beurteilung ist zum Ende der praktischen Studienzeit vorzulegen.
- (2) Wird die praktische Studienzeit halbtags über ein Jahr absolviert, erfolgt nach sechs Monaten eine kurze Bestätigung über den Verlauf des Praktikums, nach einem Jahr eine ausführliche Beurteilung.

§ 13

Hochschulprüfung

Für die Hochschulprüfung (§ 16 Abs. 6 SozHeilKindVO) gelten der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Hannover (ATPO 2015), (Verkündungsblatt Nr. 03/2015) sowie der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik (BAH) – Inklusive Bildung und Begleitung mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät V, Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover (Verkündungsblatt Nr. 05/2014) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Staatliche Anerkennung

Mit dem Studienabschluss ist der Antrag auf die staatliche Anerkennung zu stellen (§15 Abs.1 Nr.1 SozHeilKindVO). Dem Antrag sind die in §17 Abs. 2 i.V.m. §3 Abs.2 SozHeilKindVO genannten Unterlagen beizufügen.

§ 15

Aufgaben der/des Praktikumsbeauftragten und des Praktikumsamtes

Die Hochschule benennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten und hält ein Praktikumsamt vor. Die oder der Praktikumsbeauftragte sowie das Praktikumsamt kooperieren mit den Ausbildungsstellen, um den Lernprozess der Praktikantinnen und Praktikanten zu fördern. Der oder die Praktikumsbeauftragte überwacht die Einhaltung der SozHeilKindVO und ist insbesondere für folgendes verantwortlich:

- Organisation der Praxisreflexion
- Beratung und Information (von Praxisvertreterinnen und Praxisvertretern in den Praktikumsstellen, Studierenden) in Angelegenheiten, die die praktische Studienzeit und die begleitenden Lehrveranstaltungen betreffen.
- Anerkennung von Praktikumsstellen
- Entscheidung über die Anrechnung von gleichwertiger hauptberuflicher Tätigkeit auf die praktische Studienzeit (§ 16 Abs. 2 SozHeilKindVO)
- Begleitung und Überwachung des Ausbildungsverlaufes
- Genehmigung des individuellen Ausbildungsplanes und des Praktikumsvertrages
- Bewertung der Praktikumsbeurteilungen
- Intervention bei Störungen bzw. konflikthafter Entwicklungen während der praktischen Studienzeit z.B. durch Praxisbesuche
- Anerkennung vergleichbar qualifizierter Fachkräfte für die Anleitung (§ 16 Abs.3 SozHeilKindVO)
- Planung und Organisation der Praxis-Kontakt-Messe
- Vorbereitung der Entscheidung über Anträge auf Anerkennung ausländischer Ausbildungs- und Befähigungsnachweise (§ 2 SozHeilKindVO)

Weitere Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten:

- Förderung der Kooperation und des Erfahrungsaustausches mit der beruflichen Praxis, Studierenden sowie Hochschulvertreterinnen und -vertretern
- Beratung der Studierenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten bei der Stellensuche und in Fragen der Praktikumsgestaltung, des Ausbildungsplanes und der Beurteilung
- Akquirierung von Praktikumsstellen

§ 16

Persönlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende in der praktischen Studienzeit, die im Inland ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Heilpädagogik, das zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen qualifiziert, nach dem 31. Juli 2016 begonnen haben.
Im Übrigen gilt sie für alle Anträge nach § 15 Abs. 1 Nr.2 SozHeilKindVO, über die nach Inkrafttreten der SozHeilKindVO vom 17. Mai 2017 entschieden wird.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 01.10.2013
Genehmigung Präsidium: 16.12.2013
Verkündungsblatt Nr. 10/2013 vom 20.12.2013

1. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 17.04.2018
Genehmigung Präsidium: 02.07.2018
Verkündungsblatt Nr. 07/2018 vom 31.07.2018